Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7091

09. 05. 90

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/6741 und 11/6907 (neu) —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. November 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6741 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 9. Mai 1990

Dr. Unland

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

Der Gesetzentwurf wurde in der 206. Sitzung der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am 25. April 1990 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

Der deutsch-polnische Investitionsförderungs- und -schutzvertrag dient dem Ziel, die beiderseitige wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken. Dies soll durch günstige Bedingungen für Kapitalanlagen geschehen. Die Förderung und der Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen sind nach Auffassung beider Seiten zudem geeignet, die Wirtschaftsreform in Polen zu unterstützen.

Polen hat durch entsprechende Investitionsgesetze die Grundlage für ausländische Kapitalanlagen geschaffen. Der völkerrechtliche Vertrag gewährt diesen darüber hinausgehend einen umfassenden und dauerhaften Rechtsschutz, um deutsche Investitionen in Polen zusätzlich zu stimulieren. Der Vertrag ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Der einschlägige deutsch-polnische Vertrag entspricht im wesentlichen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage der entsprechenden Verträge mit anderen mittel- und osteuropäischen Staaten (Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Sowjetunion) war.

Einbezogen werden in den Vertrag alle Arten von Vermögenswerten, die gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung von Investoren aus dem anderen Vertragsstaat angelegt werden, sowie die Erträge hieraus. Investoren sind — im wesentlichen entsprechend der Formulierung im deutsch-polnischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 24. April 1975 — natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz bzw. juristische Personen mit Sitz im jeweiligen Geltungsbereich des Vertrages.

Der Vertrag enthält die allgemeine Förderungsklausel, das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung, die Grundsätze der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen, den Grundsatz der Subrogation sowie Bestimmungen über Enteignungsschutz sowie die Entschädigungspflicht und den örtlichen Rechtsweg bei Enteignungsmaßnahmen. Der Vertrag gilt auch für sog. Altinvestitionen, d. h. solche, die nach dem Tag der Aufnahme der diplomatischen Beziehungen (14. September 1972) vorgenommen worden sind. Der Vertrag sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages vor und etabliert eine internationale Schiedsgerichtbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Investor und dem jeweiligen Gaststaat. Das Schiedsgericht kann bei Streitigkeiten über die Höhe und Zahlung einer Enteignungsentschädigung, über Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Transfers nach Artikel 5 und über sonstige Fragen angerufen werden, sofern die Streitparteien dies vereinbart haben. Durch Notenwechsel vom 31. Januar 1989/29. März 1990 haben die Vertragsparteien vereinbart, die unrichtige Bezeichnung „Vertragspartei" in Artikel 11 Abs. 4 durch das Wort „Streitpartei" zu ersetzen.

Der Vertrag enthält die übliche Fortgeltungsklausel, falls keine diplomatischen Beziehungen bestehen sollten, und die in Verträgen mit mittel- und osteuropäischen Staaten übliche Berlin-Klausel.

Der Vertrag gilt nach dem Inkrafttreten für zehn Jahre und wird sodann — mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist — auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die bis zum Außerkrafttreten des Vertrages vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere 20 Jahre lang geschützt.

Jede Seite sichert ferner zu, Kapitalanlagen aus dem anderen Vertragsstaat nicht zu diskriminieren.

Transfers sollen unverzüglich zu dem jeweils gültigen Kurs durchgeführt werden.

Im Protokoll sind die wichtigsten Anwendungsfälle des Grundsatzes der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung näher konkretisiert. Die Protokollnummern 2 b und 2 c stellen klar, in welchen Fällen diese Behandlung üblicherweise nicht gilt. Protokollnummer 2 d enthält eine Wohlwollensklausel hinsichtlich Einreise und Arbeitserlaubnis im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Gemäß Protokollnummer 3 erstreckt sich die Entschädigungspflicht nicht nur auf unmittelbare Eingriffe in die Kapitalanlage als solche, sondern auch auf staatliche Eingriffe in die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens, wenn dadurch die Kapitalanlage beeinträchtigt wird. Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge Krieg, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert.

Gemäß Protokollnummer 4 wird Polen für den Transfer von Gewinnanteilen und Dividenden, die in Inlandswährung erzielt werden, eine befristete Übergangsregelung in Stufen von 15 v. H. ab 1. Januar 1993, bis zu 100 v. H. ab 1. Januar 1998 zugestanden. Diese Einschränkung gilt nicht bei einer besseren Vereinbarung zwischen dem Investor und den polnischen Behörden und entfällt spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Republik Polen die freie Konvertibilität ihrer Währung einführt. In Protokollnummer 5 ist der Begriff „unverzüglich" näher erläutert, nach

dem Transfers zu dem jeweils gültigen Kurs durchzuführen sind. Nach Protokollnummer 6 kann die Republik Polen den Transfer von in polnischer Währung erzielten Erlösen aus dem Verkauf oder der Liquidation von Altinvestitionen auf drei Jahresraten beginnend ab 1. Januar 1993 (1. Rate 20 v. H., 2. Rate 30 v. H., 3. Rate 50 v. H.) vornehmen. Bei einem schwerwiegenden Ungleichgewicht der polnischen Zahlungsbilanz können beide Vertragsparteien für diese Transferfälle auch eine anderweitige Vereinbarung treffen. Die genannten Einschränkungen gelten nicht, wenn die polnischen Behörden mit dem Investor eine günstigere Regelung vereinbart haben.

Protokollnummer 7 enthält ein Diskriminierungsverbot bei Beförderungen von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung der 11. Wahlperiode am 9. Mai 1990 eingehend beraten. Er hat dabei die Stellungnahme des mitberatenden Auswärtigen Ausschusses einbezogen. Dieser hat am 9. Mai 1990 einstimmig beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der anwesende Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN im Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf abgelehnt, weil seine Bestimmungen einseitig die Interessen bundesdeutscher Kapitalanleger zu Lasten polnischer Interessen förderten, z. B. durch den Gewinntransfer in Devisen nach Artikel 5 des Vertrages und die Untersagung einer spezifischen Förderung polnischer Unternehmen nach Artikel 2 des Vertrages. Damit werde die ökonomische Schwäche und Abhängigkeit der Republik Polen von der Bundesrepublik Deutschland (Devisenknappheit, Verschuldung) zugunsten bundesdeutscher Interessen ausgenutzt. Von der Fraktion DIE GRÜNEN wird auch in diesem Falle vorgeschlagen, den Schutz von ausländischen Kapitalanlagen nach den international anerkannten Vereinbarungen der MIGA (UNO) vorzunehmen. Die große Mehrheit des Ausschusses für Wirtschaft hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Vom Vertreter der Bundesregierung wurde ausgeführt, daß die einzelnen Bestimmungen zwischen beiden Vertragspartnern einvernehmlich geregelt worden seien. Auch bei Gewährleistung des Transfers seien die polnischen Wünsche von der Bundesregierung akzeptiert worden. Aus dem Ausschuß wurde darüber hinaus darauf hingewiesen, daß der Vertrag der Förderung deutscher Investitionen in der Republik Polen dienen solle. Dieser wäre nicht damit gedient, wenn Bestimmungen getroffen würden, die keinen Anreiz zu bundesdeutschen Investitionen in der Republik Polen gäben.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit gegen die Stimme des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Bonn, den 9. Mai 1990

Dr. Unland

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333